

Ordnung der Pfarrkonvente in der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Vom 9.1.1968 (ABL. Anhalt 1968 Bd. 2/3, S. 6), geändert durch Beschluss der Kirchenleitung vom 17.11.2015 (ABL. Anhalt 2015 Bd. 2 S. 40).

¹Am 9.1.1968 hatte der Landeskirchenrat der Evangelischen Landeskirche Anhalts nach Anhörung der Pfarrkonvente und der Kreisoberpfarrer eine „Ordnung der Pfarrkonvente in der Evangelischen Landeskirche Anhalts“ und die Auflösung der „Anhaltischen Pastoralgesellschaft“ beschlossen. ²Diese Ordnung ist nun mit den Senioren der Pfarrkonvente und den Kreisoberpfarrern beraten, verändert und von der Kirchenleitung beschlossen worden.

1. ¹Die aktiven Pfarrerinnen und Pfarrer eines Kirchenkreises bilden den Pfarrkonvent. ²Er dient dem geschwisterlichen Gespräch, dem gemeinsamen Gebet, dem Hören auf Gottes Wort und der Gemeinschaft am Tisch des Herrn, der theologischen Fortbildung und der Besprechung dienstlicher Angelegenheiten.

2. ¹Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind zu gemeinsamer theologischer Arbeit verpflichtet. ²Insbesondere diejenigen, die einen besonderen Auftrag im Kirchenkreis wahrnehmen, tragen aus dem Bereich ihres Dienstes zum theologischen Gespräch bei.

3. ¹Es ist Dienstplicht aller aktiven Pfarrerinnen und Pfarrer, an den monatlichen Tagungen des Pfarrkonventes teilzunehmen. ²Ständige Mitglieder des Pfarrkonventes sind außerdem der Kreiskatechet/die Kreiskatechetin, der Kreisjugendwart/die Kreisjugendwartin und der Kreiskirchenmusikwart/die Kreiskirchenmusikwartin mit allen Rechten und Pflichten. ³Vikare und Vikarinnen nehmen als Gäste teil, Pfarrerinnen und Pfarrer im Warte- bzw. Ruhestand können jeweils eingeladen werden.

4. Der Kreisoberpfarrer/die Kreisoberpfarrerin erstattet auf jeder Konventstagung Bericht über kirchliche Fragen und bespricht mit den Konventsmitgliedern die dienstlichen Angelegenheiten.

5. ¹Der Konvent wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 4 Jahren den Senior/die Seniorin in geheimer Wahl. ²Der Senior/die Seniorin leitet den Konvent. ³In der Regel ist der Senior/die Seniorin nicht der Kreisoberpfarrer/die Kreisoberpfarrerin. ⁴Er/sie achtet auf die regelmäßige Teilnahme der Mitglieder. ⁵Diese haben sich bei ihm/ihr bei Verhinderung mit Angabe der Gründe mindestens 2 Tage vorher abzumelden.

6. ¹Die Konvente tagen monatlich einmal. ²Mindestens zweimal im Jahr sollten ganztägige Konvente im Sinne der Konventsordnung stattfinden. ³Finden Ganztagskonvente oder Sonderkonvente statt, erhalten die Konventsmitglieder zusätzlich ein Essengeld von 2,50 €. ⁴Über jede Konventstagung wird Protokoll geführt. ⁵Die Einladung erfolgt durch den Senior/die Seniorin. ⁶Fahrgelder für Konventsmitglieder werden über den Senior/die Seniorin beim Landeskirchenamt abgerechnet.

7. Einzelne Personen können jeweils auf Beschluß des Konventes im besonderen Fall eingeladen werden.

8. ¹Einmal im Jahr wird ein Konventsausflug vom Landeskirchenamt mit 10,- € für die Fahrtkosten und mit 2,50 € Essengeld pro Konventmitglied bezuschußt. ²Anträge hierfür sind unter Angabe des Tages, des Reisezieles, der tatsächlich entstandenen Fahrtkosten und

der namentlich aufzuführenden teilnehmenden Konventsmitglieder vom Senior/der Seniorin an das Landeskirchenamt zu richten.

9. ¹Anträge auf Zuschüsse für Klausuren der Pfarrkonvente können alle 2 Jahre beim Landeskirchenamt durch den Senior/die Seniorin eingereicht werden. ²Die Bezuschussung erfolgt nach Einreichung der Belege über die tatsächlichen Kosten und die teilnehmenden Konventsmitglieder nach der Konventsrüste in Höhe von 25,- € pro Person.

10. ¹Die Mitglieder der Katecheten- und Kirchenmusikerkonvente sollen zweimal im Jahr zu den Pfarrkonventen eingeladen werden. ²Diese Gesamtkonvente sind Ganztagskonvente und stehen unter Leitung des Kreisoberpfarrers/der Kreisoberpfarrerin, der/die auch dazu einlädt. ³In Kirchenkreisen, in denen es keine Katecheten- und Kirchenmusikerkonvente gibt, sind die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Verkündigungsdienst Mitglieder der Pfarrkonvente mit allen Rechten und Pflichten. ⁴Nehmen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst als Gast an Konventsausflügen und an Klausuren der Pfarrkonvente teil, können die in den Nummern 8 und 9 vorgesehenen Zuschüsse auch für sie in Anspruch genommen werden.

11. Der zuständige Dezernent im Landeskirchenrat besucht die Pfarrkonvente mindestens einmal im Jahr. Sie können ihrerseits seinen Besuch darüber hinaus erbitten.

12. ¹Der Landeskirchenrat kann den Pfarrkonventen nach Abstimmung mit den Senioren/Seniorinnen gemeinsame Arbeitsthemen stellen. ²Der zuständige Dezernent im Landeskirchenrat lädt die Senioren/Seniorinnen der Konvente zu regelmäßigen Beratungen mindestens zweimal im Jahr ein.